

30/2023

Synopse

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens für Oberegg)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **211.000** | 280.100 | 710.000 | 911.000

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:
<p>Art. 3 Erbschaftsbehörde</p> <p>¹ Die Erbschaftsbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde in Erbschaftssachen, insbesondere für:</p> <p>a) ZGB Art. 581 Abs. 1: Anordnung des öffentlichen Inventars; b) ZGB Art. 595 Abs. 1: Amtliche Liquidation; c) ZGB Art. 618: Bestellung des Sachverständigen.</p> <p>² Der Präsident der Erbschaftsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und ist zuständige Behörde für:</p>	<p>Art. 3 Amtsstelle für das Erbschaftswesen</p> <p>¹ Soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, ist die für das Erbschaftswesen als zuständig bezeichnete Stelle für amtliche Verrichtungen im Erbschaftsbereich zuständig, insbesondere für:</p> <p>a) ZGB Art. 490 Abs. 1: Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung; b) ZGB Art. 551 Abs. 1: Sicherung des Erbgangs; c) ZGB Art. 553: Aufnahme des Inventars; d) ZGB Art. 580 Abs. 2: Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar; e) ZGB Art. 581 Abs. 1: Anordnung des öffentlichen Inventars; f) ZGB Art. 595 Abs. 1: Amtliche Liquidation; g) ZGB Art. 618: Bestellung des Sachverständigen.</p> <p>² Die Leitung der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>a) ZGB Art. 490 Abs. 1: Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;</p> <p>b) ZGB Art. 551 Abs. 1: Sicherung des Erbanges;</p> <p>c) ZGB Art. 553: Aufnahme des Inventars;</p> <p>d) ZGB Art. 580 Abs. 2: Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 6 Standeskommission</p> <p>¹ Die Standeskommission ist zuständige Behörde für:</p> <p>a) ZGB Art. 30 Abs. 1: Bewilligung von Namensänderungen;</p> <p>b) ZGB Art. 78: Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;</p> <p>c) ZGB Art. 85: Änderung der Organisation einer Stiftung;</p> <p>d) ZGB Art. 86: Änderung des Zweckes einer Stiftung;</p> <p>e) ZGB Art. 106 Abs. 1: Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;</p> <p>f) ZGB Art. 171: Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;</p> <p>g) ZGB Art. 268 Abs. 1: Aussprechung der Adoption;</p> <p>h) ZGB Art. 316 Abs. ^{1bis}: Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;</p> <p>i) ZGB Art. 441 Abs. 1: Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;</p> <p>j) ZGB Art. 885: Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente;</p> <p>k) ZGB Art. 907: Bewilligung des Pfandleihgewerbes;</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>l) PartG Art. 9 Abs. 2: Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.</p> <p>² Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.</p> <p>³ Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen, in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.</p> <p>⁴ Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p>² Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen. Sie bezeichnet die für diese Bereiche zuständigen amtlichen Stellen.</p> <p>⁴ Sie wählt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>
<p>Art. 18 Güterrechtsregister</p> <p>¹ Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Obereggen zur Einsichtnahme aufbewahrt.</p>	<p>¹ Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden durch die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle zur Einsichtnahme aufbewahrt.</p>
<p>Art. 29 Erbschaftswesen</p> <p>¹ Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.</p> <p>² Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis, wobei das Sekretariat durch den Kanton gestellt wird.</p> <p>³ Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>² Der Kanton bildet einen Erbschaftskreis.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 30 Aufbewahrung von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen</p> <p>¹ Die Erbschaftsbehörden Appenzell und Obereggen bewahren letztwillige Verfügungen (Art. 504 und 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB) sicher auf.</p>	<p>¹ Die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle bewahrt letztwillige Verfügungen (Art. 504 und Art. 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB) sicher auf.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>² Sie führen über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.</p>	<p>² Sie führt über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.</p>
<p>Art. 31 Erbchaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar</p> <p>¹ Die Erbchaftsbehörde verwaltet die Erbchaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.</p> <p>² Der Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 583 ZGB ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p>	<p>¹ Die für das Erbchaftswesen zuständige Stelle verwaltet die Erbchaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.</p>
<p>Art. 32a Amtliche Teilung</p> <p>¹ Jeder Erbe ist berechtigt, das Erbchaftsamt schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist.</p> <p>² Das Erbchaftsamt entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.</p> <p>³ Erachtet das Erbchaftsamt eine Einigung als aussichtslos oder stimmen seinem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.</p>	<p>¹ Jeder Erbe ist berechtigt, die für das Erbchaftswesen zuständige Stelle schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist.</p> <p>² Die für das Erbchaftswesen zuständige Stelle entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.</p> <p>³ Erachtet sie eine Einigung als aussichtslos oder stimmen ihrem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.</p>
<p>Art. 40 Viehverpfändung</p> <p>¹ Das Betreibungsamt führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).</p>	<p>¹ Die für das Betreibungswesen zuständige Stelle führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).</p>
<p>Art. 87 Grundbuchführung</p> <p>¹ Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis.</p>	<p>¹ Der Kanton bildet einen Grundbuchkreis.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>² Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.</p>	
<p>Art. 88 Anstellung der Grundbuchverwalter</p> <p>¹ Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.</p> <p>² Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Oberegg das Vorschlagsrecht.</p>	<p>Art. 88 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 92 Grundstückversteigerung</p> <p>¹ Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach genehmigen zu lassen, im inneren Landesteil von der Standeskommission, im äusseren Landesteil vom Bezirksrat Oberegg.</p> <p>² Beim Gantakt selbst ist das genehmigte Gantprotokoll zu verlesen.</p>	<p>¹ Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach von der Standeskommission genehmigen zu lassen.</p>
<p>Art. 98 Alpregister</p> <p>¹ Für Alpen und Weiden, die Eigentum</p> <p>a) von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder</p> <p>b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.</p> <p>² Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister. Diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.</p> <p>³ Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.</p>	<p>b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird von der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuchs bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	<p>Art. 98a Übergang Erbschaftsbehörden</p> <p>¹ Laufende Verfahren und Aufträge der Erbschaftsbehörden gehen mit Inkrafttreten der Revision vom 28. April 2024 auf die für das Erbschaftswesen zuständige kantonale Stelle über.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996:</p>
<p>Art. 1 Betreibungskreise</p> <p>¹ Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung zwei Betreibungskreise, nämlich</p> <p>a) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;</p> <p>b) den Betreibungskreis Oberegg mit dem Bezirk Oberegg.</p> <p>² Die Betreibungsämter haben ihren Sitz in Appenzell bzw. Oberegg.</p>	<p>Art. 1 Betreibungskreis</p> <p>¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung einen Betreibungskreis.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Sitz der für das Betreibungswesen zuständigen Stelle ist Appenzell.</p>
<p>Art. 2 Konkurskreis</p> <p>¹ Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Konkurse einen Konkurskreis. Der Sitz des Konkursamtes befindet sich in Appenzell.</p>	<p>¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. bildet für die Durchführung der Konkurse einen Konkurskreis.</p> <p>² Der Sitz der für das Konkurswesen zuständigen Stelle ist Appenzell.</p>
<p>Art. 3 Betreibungsbeamter und Stellvertreter</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Für jeden Betreibungskreis wird von der Standeskommission ein Betreibungsbeamter[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] gewählt. Der Betreibungsbeamte des Betreibungskreises Appenzell ist gleichzeitig Konkursbeamter für den ganzen Kanton. Zudem bestimmt die Standeskommission für die beiden Ämter je einen Stellvertreter.</p> <p>² Für Schuldbetreibungen gegen den Kanton, die Bezirke oder andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts ist das Betreibungs- und Konkursamt Appenzell zuständig.</p>	<p>¹ Die Standeskommission wählt den Leiter[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] der für das Betreibungswesen zuständigen Stelle und den Leiter der für das Konkurswesen zuständigen Stelle sowie die erforderlichen Stellvertreter.</p> <p>² Bei Verhinderung oder Ausstand der Betreibungs- und Konkursbeamten und ihrer Stellvertretungen ernennt die Standeskommission eine ausserordentliche Stellvertretung.</p> <p>³ Die für das Betreibungs- und Konkurswesen zuständige Stelle kann andere Personen als Hilfspersonen beiziehen.</p>
<p>Art. 3a Ausserordentliche Stellvertretung</p> <p>¹ Bei Verhinderung oder Ausstand des Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertretung amtiert der Betreibungsbeamte des anderen Betreibungskreises, in dessen Verhinderung seine Stellvertretung.</p> <p>² Bei Verhinderung oder Ausstand aller Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertretungen ernennt die Standeskommission eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>	<p>Art. 3a Aufgehoben.</p>
<p>Art. 8 Eigentumsvorbehaltsregister und Viehverschreibungsprotokolle</p> <p>¹ Die Betreibungsämter haben auch die Register über Eigentumsvorbehalte und die Viehverschreibungsprotokolle zu führen.</p>	<p>¹ Die für das Betreibungswesen zuständige Stelle hat auch die Register über Eigentumsvorbehalte und die Viehverschreibungsprotokolle zu führen.</p>
	<p>2. Änderung Enteignungsgesetz (EntG) vom 30. April 1961:</p>
<p>Art. 39 Geld- und Sachleistungen</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Die Entschädigung ist unter gleichzeitiger Vorlage der sie endgültig festsetzenden Urkunde beim Grundbuchamt der gelegenen Sache zu deponieren. Sofern die genaue Höhe der Entschädigung vor Abschluss des Unternehmens nicht ausgemittelt werden kann, sind vorerst 80% der voraussichtlichen Summe zu bezahlen. Der Rest ist sofort nach der Vermarkung fällig. Nachforderungen gemäss Art. 29 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.</p> <p>² Bei Säumnis in der Erbringung von Sachleistungen verfügt die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p>¹ Die Entschädigung ist unter gleichzeitiger Vorlage der sie endgültig festsetzenden Urkunde bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle zu deponieren. Sofern die genaue Höhe der Entschädigung vor Abschluss des Unternehmens nicht ausgemittelt werden kann, sind vorerst 80% der voraussichtlichen Summe zu bezahlen. Der Rest ist sofort nach der Vermarkung fällig. Nachforderungen gemäss Art. 29 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 40 Einsprache</p> <p>¹ Das Grundbuchamt benachrichtigt die Berechtigten von der Zahlung und fordert sie auf, allfällige Einsprachen gegen deren Richtigkeit innert zehn Tagen zu erheben.</p> <p>² Einsprachen werden von jener Instanz entschieden, welche die Entschädigungen rechtskräftig festgesetzt hat.</p>	<p>¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle benachrichtigt die Berechtigten von der Zahlung und fordert sie auf, allfällige Einsprachen gegen deren Richtigkeit innert zehn Tagen zu erheben.</p>
<p>Art. 41 Auszahlung</p> <p>¹ Der Grundbuchverwalter darf die für das enteignete Grundstück und den Minderwert eines nicht enteigneten Grundstückes bezahlte Entschädigung dem Eigentümer nur mit Zustimmung allfälliger Berechtigten aus beschränkten dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechten auszahlen.</p> <p>² Sofern es ungewiss ist, ob noch weitere Rechtsansprüche bestehen, kann der Grundbuchverwalter öffentlich auffordern, allfällige Ansprüche innert 20 Tagen anzumelden und die dafür ausgestellten Urkunden einzusenden. Die Aufforderung ist mit der Androhung zu versehen, dass die Nichtangemeldeten von der Verteilung der Entschädigung insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, und dass bis zur Vorlegung der Urkunden ihre Betreffnisse hinterlegt werden. Im übrigen erfolgt das Pfandentlassungsverfahren nach den Vorschriften des ZGB.</p>	<p>¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle darf die für das enteignete Grundstück und den Minderwert eines nicht enteigneten Grundstückes bezahlte Entschädigung dem Eigentümer nur mit Zustimmung allfälliger Berechtigten aus beschränkten dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechten auszahlen.</p> <p>² Sofern es ungewiss ist, ob noch weitere Rechtsansprüche bestehen, kann die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle öffentlich auffordern, allfällige Ansprüche innert 20 Tagen anzumelden und die dafür ausgestellten Urkunden einzusenden. Die Aufforderung ist mit der Androhung zu versehen, dass die Nichtangemeldeten von der Verteilung der Entschädigung insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, und dass bis zur Vorlegung der Urkunden ihre Betreffnisse hinterlegt werden. Im übrigen erfolgt das Pfandentlassungsverfahren nach den Vorschriften des ZGB.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>³ Können sich die Berechtigten über einen vom Grundbuchamt aufgestellten Verteilungsplan nicht einigen, so setzt der Grundbuchverwalter eine Frist von zehn Tagen zur Klageerhebung beim Kantonsgericht an. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Verteilung nach dem vorgesehenen Plan vorgenommen.</p>	<p>³ Können sich die Berechtigten über einen von der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufgestellten Verteilungsplan nicht einigen, so setzt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle eine Frist von zehn Tagen zur Klageerhebung beim Kantonsgericht an. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Verteilung nach dem vorgesehenen Plan vorgenommen.</p>
	<p>3. Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994:</p>
<p>Art. 2 Land- und Forstwirtschaftsdepartement</p> <p>¹ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) ist die zuständige Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 90 BGG.</p> <p>² Ausserdem trifft das Departement auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat oder auf Antrag des Grundbuchamtes Feststellungsverfügungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 dieses Artikels (Art. 84 BGG).</p> <p>³ Das Departement teilt den Grundbuchämtern von Amtes wegen mit, ob die von ihr erteilten Bewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind.</p> <p>⁴ Über Anmerkungen im Grundbuch bei landwirtschaftlichen Grundstücken in der Bauzone und bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ausserhalb der Bauzonen im Sinne von Art. 86 Abs. 1 BGG sowie über die Erteilung von Bewilligungen für Darlehen, die durch ein die Belastungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesichert sind, entscheidet ebenfalls das Departement.</p>	<p>² Ausserdem trifft das Departement auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat oder auf Antrag der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle Feststellungsverfügungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 dieses Artikels (Art. 84 BGG).</p> <p>³ Das Departement teilt der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle von Amtes wegen mit, ob die von ihm erteilten Bewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.</p>